

wesentlich Kollektiverziehung, bei der Erzieher und zu Erziehende⁸ möglichst ständig ihren Platz und ihre Funktion vertauschen sollen und die Dialektik von Erziehung und Selbsterziehung möglichst umfassend zu realisieren ist.

Das bedeutet zugleich, daß Erziehung (als Prozeß) ihrem Wesen nach vor allem Praxis ist und nicht so sehr verbale Einwirkung, daß sich die Erziehung im Zuge der gemeinschaftlichen Bewältigung und Lösung der gestellten sachlichen Aufgaben vollzieht. Das ist eigentlich auch ganz natürlich, denn Erziehung ist nicht irgendein Selbstzweck, sondern Befähigung der Menschen, die sachlichen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu lösen, was nicht nur Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Bildungsinhalt im engeren Sinne), sondern vor allem auch Charakter und Persönlichkeit, sozialistische Verhaltensweisen erfordert.

Dementsprechend ist das Hauptkriterium erzieherischer Ergebnisse das weitere Verhalten des zu Erziehenden, wie er die ihm gestellten Aufgaben bewältigt und sich an ihnen bewährt⁹. Gerade diese Tatsache ist für die erzieherische Arbeit mit Straffälligen, die mitunter zu sehr verbal, auf besondere Erziehungsgespräche oder mündliche Auseinandersetzungen abgestellt wird, von besonderer Aktualität. Besser als durch leere Deklamation kann jeder seine Haltung zur Gesellschaft durch Bewältigung bestimmter Aufgaben, durch positive Leistung beweisen und dadurch das Prinzip der Bewährung und Wiedergutmachung — als tätige Selbstkritik — verwirklichen. Insbesondere der Straffällige kann beweisen, daß er aus der Tatsache seiner Straffälligkeit und dem Strafverfahren wirklich etwas gelernt hat.

Die Funktion der Kollektiverziehung

Erziehung muß wesentlich Kollektiverziehung¹⁰ sein, weil nur in der Praxis des Kollektivs und des gesellschaftlichen Zusammenlebens soziale Verhaltensweisen und Wertnormen vermittelt werden können; woanders existieren sie nicht. Eine wesentliche Basis (Bedingung) dieser Vermittlung ist die Tatsache, daß der Mensch, das Individuum, nur als gesellschaftliches Wesen existiert. Der Mensch ist nicht nur materiell (hinsichtlich der Produktion seiner materiellen Existenzmittel), sondern auch geistig-kulturell, moralisch und wertmäßig auf das Kollektiv, auf die Meinung des Kollektivs über ihn, auf die Wertschätzung seiner Person durch das Kollektiv angewiesen. Das spiegelt sich subjektiv-individuell in so wichtigen (oft unterschätzten) Komponenten und Stimuli wie Selbstbewußtsein, Selbstwertgefühl u. ä. wider. Nur auf dieser moralisch-psychologischen Basis erreicht das gesellschaftliche Werturteil den Betroffenen und kann ihn zu Verhaltensänderungen bewegen.

Diese Tatsache ist gerade für unseren Gegenstand — denn Bestrafung ist stets Verhaltensbewertung, Mißbilligung und Verurteilung der Straftat — von zentraler Bedeutung, und zwar in folgender Hinsicht: Die (zunächst äußere) staatlich-rechtliche Verurteilung durch das Gericht muß zu einer den Betroffenen innerlich

⁸ Bekanntlich hat Makarenko aus prinzipiellen Gründen großen Wert auf ein solches vielfältig verflochtenes Abhängigkeitssystem gelegt, innerhalb dessen möglichst jeder hier „Kommandeur“, dort „Untergebener“ ist.

⁹ In diesem Sinne ist Erziehung stets zugleich auch ein ständiger umfassender „Test“, ein unaufhörliches „Experiment“, dessen Resultate wir fortlaufend in der Erziehungspraxis zu berücksichtigen haben.

¹⁰ Wir sprechen hier von Kollektiverziehung als sozialistischem Erziehungsprinzip, d. h. von dem Grundsatz, daß die Erziehung des einzelnen wesentlich über das Kollektiv erfolgt. Und dieses Prinzip ist universell, muß überall, auch im Strafvollzug, beachtet werden, weil es der objektiven Natur des Menschen als sozialem Wesen entspricht. Eine andere Frage ist, wann eine soziale Gruppe die Qualität eines Kollektivs oder gar eines sozialistischen Kollektivs aufweist.

Auszeichnungen

In Anerkennung hervorragender Verdienste bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, beim Aufbau des Sozialismus in der DDR und im Kampf um die Erhaltung des Friedens wurde am 8. März 1967

Dr. Ida Umpfenbach,
Richter am Bezirksgericht Erfurt,
und

Hanna Zimmermann,
Richter am Kreisgericht Luckenwalde,
die „Clara-Zetkin-Medaille“ verliehen.

erreichenden gesellschaftlich-kollektiven Verurteilung werden¹¹.

Deshalb ist die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Strafverfahren namentlich unter dem Gesichtspunkt von Bedeutung, daß sie die staatlich-gerichtliche Verurteilung mit beeinflussen, billigen und unterstützen und ins Kollektiv tragen, so daß der ■ Betroffene eben diese kollektive Mißbilligung als sozial-psychologischen Prozeß durchlebt¹².

Die staatlich-rechtliche und gesellschaftlich-kollektive Tatverurteilung muß den Rechtsverletzer erreichen, von ihm — als selbstkritische Selbstablehnung seiner eigenen Tat und damit als Akzeptierung der gerechten Strafe — anerkannt werden. Das hängt — von den objektiven Voraussetzungen wie Wahrheit der Schuld und Gerechtigkeit der Strafe abgesehen — in sozial-psychologischer Hinsicht wesentlich davon ab, daß der Betroffene die Tatverurteilung durch solche Personen und Gruppen erfährt, die er als Autorität oder Freunde akzeptiert, zu denen er innere Bindungen hat, mit denen bzw. mit deren Urteil sich zu identifizieren ihm möglich oder leichter ist¹³. Das ist nicht immer die „offizielle“ Erzieherpersönlichkeit, wie Lehrer, Meister usw., und auch nicht immer die „offizielle“ gesellschaftliche Gruppe, wie das Arbeitskollektiv. Deshalb ist es namentlich bei jüngeren Tätern wichtig, zu ermitteln, zu welchen Personen oder Gruppen sie engere soziale Bindung haben, und zu prüfen, inwieweit diese in den Prozeß der gesellschaftlichen Erziehung (in bestimmter rechtlicher oder sonstiger Form) einbezogen werden können.

Ein Problem besteht in diesem Zusammenhang darin, daß die tatsächliche soziale Umgebung (Gruppe) des Rechtsverletzers, die wesentlich die gesellschaftliche Erziehung verwirklichen soll, mitunter selbst Vorbehalte gegenüber der staatlich-rechtlichen Verurteilung hat oder gar (wie z. B. bei einer negativen Gruppierung von Jugendlichen) diese Verurteilung ablehnt, die Tat ihres Mitglieds lobt und ihn als Held feiert. Unter solchen Umständen kann die tatverurteilende Funktion der Strafe, die auf die Verhinderung neuer Straftaten gerichtet ist, eingeschränkt oder gar paralytisch und pervertiert werden, eine straffatstimulierende Wirkung annehmen. Deshalb muß die Einbeziehung gesellschaft-

¹¹ Deshalb sieht, ja auch Makarenko das Wesen der Strafe gerade darin, „daß der Mensch es durchlebt, vom Kollektiv verurteilt zu werden“. Makarenko, Werke, Bd. V, S. 166.

¹² Aus dem humanistischen Charakter unserer Gesellschaft ergibt sich, daß es hierbei nicht um einen die Isolierung verstärkenden Boykott geht, sondern vielmehr darum, daß der Rechtsverletzer auf Grund der kollektiven Mißbilligung die Schädlichkeit seines Tuns begreift und gesellschaftsgemäße Schlußfolgerungen daraus zieht. Vgl. auch Buchholz, „Die erzieherische Funktion der Strafe in der Periode des entfalteten sozialistischen Aufbaus“, NJ 1964 S. 590 ff.

¹³ Dabei ist zu beachten, daß das personale Element der Beziehungen und das Element der Autorität tendenziell dort ein größeres Gewicht hat, wo das rationale Einsichtsvermögen und das Vermögen zu rationaler Selbstkritik und Selbstüberwindung weniger entwickelt ist; und das ist gerade bei einigen Straffälligen der Fall.